Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 03.12.2009

14. Bildung des Wahlausschusses (für die Wahl der Migrantenvertreter für den Integrationsausschuss am 07.02.2010)

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Für die voraussichtlich im Herbst 2014 vorgesehene Kommunalwahl ist gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Kommunalwahlordnung ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 2 des Kommunalwahlgesetzes hat seit der Gesetzesänderung vom Oktober 2007 folgenden Wortlaut:

§ 2*)

(1) Wahlorgane sind

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,

für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet des Kreises sein; an die Stelle des Bürgermeisters oder Landrates tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Wahlleiter und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zweck der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(6) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahl-vorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

(8) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden.

Wegen der Gesetzesänderung ist auch eine Anpassung der Kommunalwahlordnung erfolgt.

Der Wahlausschuss hat gemäß § 2 der derzeit gültigen Kommunalwahlordnung folgende Auf-gaben:

§ 2 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn d Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Dem Wahlausschuss der Gemeinde obliegt es, einen früheren Beginn der Wahlzeit

Stadt
Niederkassel

festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss des Kreises gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden, der Landeswahlausschuss gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte und der Kreise sowie in allen Fällen, in denen das Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages Beschwerde eingelegt hat (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

Bei der Kommunalwahl 2009 bestand der Wahlausschuss aus 10 Beisitzer(n)Innen und 10 Stellvertreter(n)Innen (persönliche Vertreter). Die Verwaltung schlägt vor, auch jetzt wieder 10 BeisitzerInnen und 10 StellvertreterInnen zu berufen.

Für das Verfahren zur Besetzung des Wahlausschusses gilt § 50 Abs. 3 GO NW, der wie folgt lautet:

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. *Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.* Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Haben sich die Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, wäre folgender einstimmiger Beschluss zu fassen:

> Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014. Die Zahl der BeisitzerInnen wird auf Personen festgesetzt. Für jede/n Beisitzer/in wird ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt.
>
> Folgende Personen werden in den Wahlausschuss bestellt:
>
> BeisitzerIn Persönliche/r Stellvertreter/in
>
> (Hier sind die Personen namentlich festzulegen)
>
> Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter als Wahlleiter.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Ausschussbesetzung nach § 50 Abs. 3 Go NW erfolgt, wenn ein einstimmiger Beschluß nicht zustande kommt. Legt man die jetzigen Stimmverhältnisse zugrunde, ergäbe sich folgende Sitzverteilung im Wahlausschuss:

CDU: 5 Sitze
SPD: 2 Sitze

Stadt
Niederkassel

FDP:	2 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN:	1 Sitz
Die Linke:	0 Sitze

Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsaus-schuss der Stadt Niederkassel vom 6.11.2009 ist der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss auch für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsausschuss zuständig.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9 der Wahlordnung) bis zum 22. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung).

Der Rat der Stadt Niederkassel hat den Wahltermin für die Wahl der Migrantenvertreter und deren persönlichen Vertreter im Integrationsausschuss der Stadt Niederkassel auf den 07.02.2010 festgelegt.

Um die entsprechenden Fristen einhalten zu können, muss der Wahlausschuss noch in diesem Jahr gebildet werden."

In der Sitzung teilten die Fraktionen mit, dass sie sich auf folgenden einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben:

Beisitzer/in:	Persönliche/r Stellvertreter/in:
Josef Mauel (CDU)	Sebastian Koch (CDU)
Hans-Dieter Lülsdorf (CDU)	Heinz Reuter (CDU)
Peter Oberhäuser (CDU)	Josef Schäferhoff (CDU)
Hans-Jürgen Vetterick (CDU)	Marcus Kitz (CDU)
Nico Pestel (CDU)	Christel Tetteroo-Kroll (CDU)
Gabriela Neidel (SPD)	Reinhold Krüger (SPD)
Detlef Auer (SPD)	Friedrich Reusch (SPD)
Hans-Georg Döpper (FDP)	Hans Werner Piontek (FDP)
Erika Erfling (FDP)	Anette Wickel (FDP)
Barbara Schlüter (B`90/Grüne)	Dorothee Dohms (B`90/Grüne)

Es erging hiernach folgender einstimmiger Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Bildung des Wahlausschusses für die

Stadt
Niederkassel

Kommunalwahl 2014. Die Zahl der Beisitzer/innen wird auf 10 Personen festgesetzt.
Für jede/n Beisitzer/in wird ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt.
Folgende Personen werden in den Wahlausschuss bestellt:

Beisitzer/in:	Persönliche/r Stellvertreter/in:
Josef Mauel (CDU)	Sebastian Koch (CDU)
Hans-Dieter Lülsdorf (CDU)	Heinz Reuter (CDU)
Peter Oberhäuser (CDU)	Josef Schäferhoff (CDU)
Hans-Jürgen Vetterick (CDU)	Marcus Kitz (CDU)
Nico Pestel (CDU)	Christel Tetteroo-Kroll (CDU)
Gabriela Neidel (SPD)	Reinhold Krüger (SPD)
Detlef Auer (SPD)	Friedrich Reusch (SPD)
Hans-Georg Döpper (FDP)	Hans Werner Piontek (FDP)
Erika Erfling (FDP)	Anette Wickel (FDP)
Barbara Schlüter (B`90/Grüne)	Dorothee Dohms (B`90/Grüne)

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter als Wahlleiter.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0